jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/10/6 5Ob239/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1971

Norm

ABGB §1404

Rechtssatz

Bei einer Erfüllungsübernahme ist es dem Übernehmer überlassen, wie er seinen Vertragspartner von der Verbindlichkeit befreit. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Zahlung. Erst wenn der Übernehmer seine Verbindlichkeit nicht einhält und der Gläubiger des Schuldverhältnisses sich an den Schuldner hält, hat dieser gegen den Schuldübernehmer wegen Nichteinhaltens der übernommenen Verpflichtung einen Ersatzanspruch.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 239/71
  Entscheidungstext OGH 06.10.1971 5 Ob 239/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0033091

Dokumentnummer

JJR_19711006_OGH0002_0050OB00239_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at